

WAHLORDNUNG

für die **WAHL DER DELEGIERTEN** durch die Wahrnehmungsberechtigten gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der VG WORT.

1. Beim Einlass zur Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten wird festgestellt und erfasst, ob der Name des Wahrnehmungsberechtigten¹ in der elektronischen Datenbank der VG WORT enthalten ist und ein Wahrnehmungsvertrag besteht. Der Wahrnehmungsberechtigte erhält eine Wahlkarte ausgehändigt. Die ausgegebenen Wahlkarten erhalten für jede der sechs Berufsgruppen eine andere Farbe. Gehört der Wahrnehmungsberechtigte mehreren Berufsgruppen an, übt er das Wahlrecht (aktiv und passiv) in derjenigen Berufsgruppe aus, für die er sich entschieden hat (§ 3 Abs. 3 S. 3 bis 5 der Satzung). Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur Wahrnehmungsberechtigte, die nicht zugleich Mitglieder oder – im Hinblick auf Verlage – gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter eines Mitglieds der VG WORT sind.

2. Bei Entgegennahme der eigenen Wahlkarte hat der Wahrnehmungsberechtigte ggf. seine Vertretungsbefugnis für einen oder zwei weitere abwesende Wahrnehmungsberechtigte der gleichen Berufsgruppe unter Vorlage der schriftlichen Vollmacht(en) zu erklären. Er erhält sodann eine oder zwei weitere Wahlkarten. Im Übrigen gelten die Regelungen gem. Ziffer 1 entsprechend.

3. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl der Delegierten“ erhält jeder Wahrnehmungsberechtigte bei Betreten des Wahllokals gegen Vorlage seiner Wahlkarte (vgl. Ziffer 1) einen Wahlzettel. Gleichzeitig erhält der Wahrnehmungsberechtigte gegen Vorlage der entsprechenden Wahlkarten die Wahlzettel für ein oder zwei weitere abwesende Wahrnehmungsberechtigte, deren Rechte er als Vertreter ausübt (vgl. Ziffer 2). Die Wahlzettel haben für jede der sechs Berufsgruppen eine andere Farbe.

4. Vor der Stimmabgabe wählt jede Berufsgruppe gesondert durch Zuruf einen Wahlleiter, der zusammen mit einem oder mehreren Mitarbeitern der Geschäftsstelle der VG WORT für die Auszählung der Stimmen der betreffenden Berufsgruppe verantwortlich ist und den Ausgang der Wahl mit dem Stimmverhältnis für jeden Gewählten zu Protokoll gibt.

5. Wenn die Beratungen innerhalb der Berufsgruppen beendet sind, geht die Wahl selbst so vor sich, dass jeder Wahrnehmungsberechtigte auf seinem Wahlzettel die Namen der Kandidaten seiner Wahl notiert. Um die Geheimhaltung der Wahl zu garantieren, darf der Wahlzettel – außer mit den Namen der gewählten Kandidaten – nicht beschriftet werden. Auf den Wahlzettel können die Namen so vieler Kandidaten gesetzt werden, wie die Berufsgruppe Delegierte und Stellvertreter wählen kann, wobei die mehrfache Stimmabgabe für einen Kandidaten ausgeschlossen ist:

Berufsgruppe 1:	bis zu 10 Namen	Berufsgruppe 4:	bis zu 6 Namen
Berufsgruppe 2:	bis zu 10 Namen	Berufsgruppe 5:	bis zu 6 Namen
Berufsgruppe 3:	bis zu 10 Namen	Berufsgruppe 6:	bis zu 6 Namen

6. Die Wahlzettel werden sodann bei den Wahlleitern der betreffenden Berufsgruppen oder bei einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der VG WORT abgegeben und von diesen gezählt. Die fünf – in den Berufsgruppen 1 bis 3 – bzw. drei – in den Berufsgruppen 4 bis 6 – Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, sind die nach § 9 Abs. 2 der Satzung gewählten Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten. Die fünf bzw. drei Kandidaten, welche nach diesen die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, sind als deren Stellvertreter gewählt.

7. Erhalten im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so ist – sofern aufgrund dieser Stimmgleichheit nicht feststeht, ob ein Kandidat zum Delegierten oder zum

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Stellvertreter der Delegierten gewählt worden ist, oder sofern dies maßgeblich für die Rangfolge der Stellvertreter der Delegierten ist – ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wobei dann nur noch die Namen der betreffenden Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl auf die Wahlzettel gesetzt werden dürfen. Entsprechendes gilt für einen ggf. erforderlichen dritten Wahlgang, usw.

8. Beim endgültigen Verlassen der Versammlung sind sämtliche Wahlzettel zusammen mit den Wahlkarten abzugeben; eine Übertragung des Wahlrechts auf einen anderen Wahrnehmungsberechtigten ist nach Beginn der Versammlung nicht mehr möglich.

München, 26. April 2019

§ 9 Abs. 2 und 3 der Satzung lauten:

(2) Die Versammlung wählt alle 4 Jahre aus ihrer Mitte Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten. Die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 1 bis 3 können je 5 Delegierte, die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 4 bis 6 je 3 Delegierte wählen, sowie in allen Berufsgruppen ebenso viele Stellvertreter. Jeder anwesende Wahrnehmungsberechtigte kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere abwesende Wahrnehmungsberechtigte ausüben. Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat (vgl. § 11 Abs. 6 k)) beschlossene Wahlordnung.

(3) Die Amtsdauer der Delegierten beginnt mit dem Schluss der auf die Neuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; sie endet mit Beginn der folgenden Amtszeit sowie im Fall der Aufnahme als Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.